



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z 173 - 2010-8150177

DATUM 20.04.2011

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**

hier: Kurzversion des Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag Firma SIG Sauer GmbH, Sauerstraße 2 - 6, 24340 Eckernförde vom 06.11.2008 und anschließender Schriftverkehr

Von der Firma SIG Sauer wurde folgende Schusswaffe vorgestellt:

Halbautomatische Büchse mit einem Klappschaft, Modell „SIG 522“,
Kaliber: .22 l. r. / .22 l. f. B.,
Lauflänge: 43,5 cm (ohne Mündungsfeuerdämpfer),
Länge von Lauf und Verschluss (in geschlossener Stellung): 55 cm,
Waffenlängenmaße: ca. 62,6 cm (Klappschaft umgeklappt),
ca. mind. 85 cm bis max. 88,5 cm
(Klappschaft ausgeklappt; je Schiebstellung),
Magazinkapazität: 10 Patronen.



Abbildung: Gesamtansicht der Selbstladebüchse „SIG 522“ – rechte Waffenseite

Die o. a. Schusswaffe wird von SIG Sauer Inc., Exeter, NH, U. S. A., hergestellt und soll von SIG Sauer, Eckernförde importiert sowie über den Waffenfachhandel vertrieben werden. Die Waffe soll evtl. auch mit einem nicht klappbaren Schiebeschäft vertrieben werden. In diesem Fall ergeben sich Waffenlängenmaße von mind. ca. 85 cm bis max. ca. 91 cm. Außerdem ist geplant, für die o. a. Schusswaffe Magazine mit anderen Patronenkapazitäten anzubieten.

Ergebnis der Prüfung der o. a. Schusswaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den o. a. Antrag wird anerkannt.
3. Die Schusswaffe ist **keine** Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506) das zuletzt durch Artikel 2 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition vom 06.06.2009 (BGBl. II Seite 502) geändert wurde.
4. Es handelt sich bei der o. a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und um eine Langwaffe i. S. d. Nr. 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen (je nach vorhandenem/verwendetem Magazin). Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
6. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
7. Die o. a. Schusswaffe ist von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV **erfasst**. Sie ist eine "*halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist*" (§ 6 Absatz 1 AWaffV), weil sie **optisch** mit diversen Versionen von vollautomatischen Kriegswaffen des Waffensystems SIG – „551“ und auch dem „StG 90“ vergleichbar ist. Die o. a. Schusswaffe ist eine **Langwaffe** und hat aufgrund der Hülsenlänge der verwendeten Munition **ein** verbotsbegründetes Merkmal im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben -c- der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV).

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl
Wahl

